

Verkehrsrechtliche Änderung „eingeschränkte Haltverbotszone“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Ortsteil Michendorf wurde eine eingeschränkte Haltverbotszone für den Bereich Poststraße, Michendorfer Gartenstraße, Am Dieck sowie Am Winkel angeordnet und aufgestellt.

Folgendes ist zu beachten:

eingeschränkte Haltverbotszone (Zeichen 290.1 StVO / Nr. 64 StVO)

- In einer eingeschränkten Haltverbotszone dürfen Fahrzeuge bis zu 3 Minuten halten, wenn dies nicht durch andere Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen verboten ist. In dieser Zeit darf das Fahrzeug auch verlassen werden (§ 41 Abs. 1 Anl. 2 StVO).
- Das Ein- und Aussteigen einschließlich unvermeidbare Nebenverrichtung ist gestattet. Zu den unvermeidbaren Nebenverrichtungen gehören, das Kind in eine Kindertagesstätte zu bringen bzw. abzuholen (KG VRS 59 230, Bouska VD 81 113). Dieser Vorgang sollte nicht länger als 45 Minuten andauern (Parkscheibe als Nachweis der Ankunftszeit auslegen).
- Das Be- und Entladen ist für die notwendige Dauer erlaubt, muss aber ohne vermeidbare Verzögerung durchgeführt werden. Be- oder Entladen setzt Güter von Größe und Schwere voraus, deren Tragen über weitere Strecke nicht zumutbar sind.
- Schwerbehinderte mit einem Schwerbehindertenausweis für die Parkerleichterung dürfen bis zu 3 Stunden in Verbindung mit der Parkscheibe parken.



Haltverbot (Zeichen 283 StVO / Nr. 62 StVO)

Das Halten und Parken auf der Fahrbahn ist in diesem Bereich verboten (§ 41 Abs. 1 Anl. 2 StVO).



Parkplatz (Zeichen 314 StVO)

- In diesem Bereich darf geparkt werden.
- Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug dürfen nicht länger als zwei Wochen parken (§ 12 Abs. 3b StVO).



Enge Straßenstelle (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO)

An engen Straßenstellen ist das Halten und Parken verboten.

Eng ist eine Straßenstelle, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt eines Fahrzeugs größtmöglicher Breite von 2,55 Meter (§ 32 (1) StVZO) zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von mindestens 0,5 Meter (je 0,25 Meter links und rechts) unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs nicht mehr gewährleistet ist. Parkende Fahrzeuge können auch ohne konkrete Behinderung umgesetzt werden. Ist der zwischen zwei parkenden Fahrzeugen verbleibende Fahrraum geringer als 3,05 Meter, muss auch der zuerst dort Parkende den Raum freimachen, wenn nicht zu erkennen ist, wer der Erstparkende ist. Die Restbreite wird von der äußersten herausstehenden Stelle (Spiegel) bis zur Fahrbahn gemessen.